

Unverbindliche Gehaltstarifempfehlungen für Angestellte und technische Mitarbeiter/innen in Architektur- und Planungsbüros

Telefon (07 11) 21 96-0
Telefax (07 11) 21 96-103
info@akbw.de
www.akbw.de



Inhalt:	Seite:
1. Grundsätzliches zu Gehaltstarifempfehlungen	2
2. Quellen / Bezug	2
3. Gehaltsentwicklung	2
Anhang:	3
Unverbindliche Gehaltstarifempfehlung, gültig ab 1. Januar 2019 ARBEITGEBERVERBAND DEUTSCHER ARCHITEKTEN UND INGENIEURE e.V. - ADAI Fachverband für Freie Architekten / Beratende Ingenieure / Ingenieur- und Planungsbüros Edelsbergstr. 8, 80686 München, Tel.: 089/57007-0, Fax: 089/57007260, info@adai.de Gegenüber dem Jahr 2018 erfolgte eine Anhebung der Gehaltstarifempfehlung um 1 %	

1. Grundsätzliches zu Gehaltstarifempfehlungen

Für angestellte Mitarbeiter in Architektur-, Ingenieur- und Planungsbüros gilt grundsätzlich keine Tarifpflicht. Es sind zwar Tarifverträge und -empfehlungen (Bezug s.u.) bekannt, die jedoch nur wenige Büros umfassen und nicht allgemein verbindlich sind. Nur die Mitglieder dieser kleinen Arbeitgeberverbände sind an die Tarifverträge gebunden, wenn ihre Angestellten gleichzeitig Mitglied in der entsprechenden Gewerkschaft sind.

Angestelltenverträge und -bezüge sind daher in der Regel frei aushandelbar!

Zu beachten ist jedoch, dass bei der Vereinbarung von Gehältern immer der Zusammenhang mit der konkreten Arbeitsleistung herzustellen ist, da die Vereinbarung einer Vergütung, die den Wert der Arbeitsleistung in erheblichem Umfang unterschreitet, gemäß § 138 BGB sittenwidrig und damit nichtig ist. Als Orientierungsgrundlage für Gehalts- und Vertragsfragen können dabei die nachfolgend unter 2. genannten Quellen herangezogen werden.

Im Übrigen wird auf das **Merkblatt Nr. 09: Arbeitsvertrag der AKBW** als Orientierungshilfe für die Ausarbeitung des individuellen Vertrages für Architekten/Architektinnen und technische Mitarbeiter/innen als Angestellte in Architektur- und Planungsbüros hingewiesen.

2. Quellen / Bezug

2.1 **Merkblatt 18: Monatsgehälter der privatrechtlich angestellten Mitglieder**

- Ergebnisse einer Repräsentativbefragung 2013 für das Berichtsjahr 2012 –

Die Architektenkammer Baden-Württemberg führt in der Regel in einem zweijährigen Turnus unter ihren angestellten Mitgliedern eine Gehaltsumfrage durch, deren Ergebnisse in der Vergangenheit als Merkblatt Nr. 18 veröffentlicht wurden: Bezug im Internet unter <https://www.akbw.de/service/broschueren-und-merkblaetter.html>. Dort sind auch die Ergebnisberichte der seit 2008 bundesweit von der Hommerich Forschung durchgeführten Umfragen abrufbar: Suchbegriff "Strukturanalyse Gehälter"

2.2 **Unverbindliche Gehaltstarifempfehlung** – gültig ab 1. Januar 2019 (Siehe Anhang) ARBEITGEBERVERBAND DEUTSCHER ARCHITEKTEN UND INGENIEURE e.V. - ADAI Fachverband für Freie Architekten / Beratende Ingenieure / Ingenieur- und Planungsbüros Edelsbergstr. 8, 80686 München, Tel.: 089/57007-0, Fax: 089/57007260, Email: info@adai.de

2.3 **Tarifvertrag** für die Angestellten, Auszubildenden und Praktikanten in Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zwischen ASIA - Arbeitgeberverband selbständiger Ingenieure und Architekten und ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bezug: Verlag der Ingenieure GmbH www.ingenieurverlag.de Rheinstr. 129 c, 76275 Ettlingen 1, Telefon: 07243/39394, Fax: 07243/39395,

Dieser Tarifvertrag, verbindlich nur für Gewerkschaftsmitglieder bei Mitgliedschaft des Arbeitgebers im Verband, ist aktuell gültig ab 1. Mai 2018 bis 31. Januar 2019 und umfasst im Rahmenvertrag Regelungen des Arbeitsverhältnisses wie z.B. Einstellung, Kündigung, Probezeit, Arbeits- und Gleitzeit, Mehrarbeit, Dienstreisen oder Urlaub sowie den Gehaltsvertrag mit Gruppeneinteilung nach Tätigkeit und Ausbildung. Weitere Regelungen für die betriebliche Altersversorgung oder vermögenswirksame Leistungen sind aufgehoben. Zuletzt waren 2 % Steigerung vereinbart und das Referenzgehalt der Gruppe T4 im 2. Jahr auf 3.174 Euro festgelegt worden.

3. Gehaltsentwicklung

Die ADAI-Empfehlung für 2019 sieht nach acht Jahren nacheinander mit 2 % Steigerung aktuell nur noch eine Steigerung um 1 % gegenüber dem Vorjahr vor. Der Referenzwert der monatlichen Brutto-Vergütung der ADAI-Empfehlung für Tarifgruppe T4 im 2. Jahr für Ortsgruppe I liegt nun bei 3.112 €. Gemäß § 5 der Tarifempfehlung steigen Berufsanfänger in Architekturbüros – AiP/SiP – mit Tarifgruppe T4 in die Praxis nach dem Hochschulabschluss ein. Der ADAI sieht mit einer Ortsgruppe II (Großstädte und direkt angrenzende Orte) noch eine zusätzliche Staffellung vor, hält allerdings verbindliche Tarifverträge nicht für die richtige Form für die Freien Berufe. Mitarbeiter sollten leistungsgerecht bezahlt werden, weshalb die vorliegende unverbindliche Richtlinie genügt, um den einzelnen Büros einen Spielraum je nach Leistungsfähigkeit zu geben.

ARBEITGEBERVERBAND DEUTSCHER ARCHITEKTEN UND INGENIEURE e.V. – ADAI

Fachverband für Freie Architekten / Beratende Ingenieure / Ingenieur- und Planungsbüros
Edelsbergstr. 8, D-80686 München, Telefon (0 89) 5 70 07-0, Fax (0 89) 57 00 72 60, e-mail: info@adai.de

Unverbindliche Gehaltstarifempfehlung

für Freie Architekten / Beratende Ingenieure / Ingenieur- und Planungsbüros

Gültig ab 1. Januar 2019 – mit 1 % Steigerung gegenüber dem Jahr 2018

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) wurde berücksichtigt.

Wichtiger Hinweis: Für angestellte Mitarbeiter in Architektur-/Ingenieur- und Planungsbüros gibt es derzeit nur einen Tarifvertrag. **Er umfasst nur wenige Büros und ist nicht verbindlich!** Nur Mitglieder des Arbeitgeberverbandes, der diesen Vertrag ausgehandelt hat, sind daran gebunden, wenn ihre Angestellten gleichzeitig Mitglied in der entsprechenden Gewerkschaft sind. **Alle anderen Angestelltenverträge und –bezüge sind frei aushandelbar.**
Weitere Auskünfte erteilen wir gerne.

§ 1 Geltungsbereich

I. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Orte mit über 100.000 Einwohnern und direkt angrenzende Orte

Ortsgruppe II.

Alle anderen Orte Ortsgruppe I

II. Fachlicher Geltungsbereich:

Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros. Nicht erfasst werden Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros des Bauhaupt- und Nebengewerbes.

III. Persönlicher Geltungsbereich:

Alle Angestellten sowie Auszubildende. Ausgenommen sind leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes nach der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gruppeneinteilung

Es werden folgende Gruppen festgelegt:

Technische Angestellte,

Kaufmännische und Verwaltungsangestellte,

Auszubildende.

Maßgebend für die Eingruppierung des einzelnen Arbeitnehmers sind seine Tätigkeitsmerkmale. Der übliche Ausbildungsweg dient dabei der Orientierung.

§ 3 Technische Angestellte

Gruppe T1

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die neben vorwiegend schematischer Tätigkeit auch eine einfache zeichnerische oder eine andere einfache technische Tätigkeit ausüben, für die keine Ausbildung erforderlich ist.

Gruppe T2

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die die Tätigkeit eines Bauzeichners oder eines technischen Zeichners nach genauer Anweisung ausüben.

Beispiele: Zeichnen von Bauplänen; Ermitteln von Massen für einfache Bauteile.

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf.

Gruppe T3

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit umgrenzten Aufgaben, die nach Anleitung zu erledigen sind und weitere Fachkenntnisse erfordern.

Beispiele: Zeichnen von Plänen, Aufstellen von Massenberechnungen und Abrechnungen, Überwachen von einfachen Bauausführungen, Ausführen von einfachen Vermessungsarbeiten.

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung in einer anerkannten Technikerschule oder abgelegte Meisterprüfung oder abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Praxis.

Gruppe T4

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die schwierige, gründliche Fachkenntnisse erfordern Aufgaben nach allgemeiner Anleitung selbstständig ausführen.

Beispiele: Entwurfsarbeiten, Ausführungs- und Detailbearbeitung, Berechnungen, Vorverhandlungen mit Auftraggebern, Behörden und Fachingenieuren, Mitarbeit bei größeren Bauleitungen unter einem übergeordneten Bauleiter, Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten, Mitarbeit im wissenschaftlichen Bereich.

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Fachhochschule, Ingenieurakademie, einer Hochschule bzw. Universität oder Arbeitnehmer mit entsprechender Berufserfahrung (Dipl.-Ing. Master, Dipl.-Ing. (FH), Bachelor).

Gruppe T5

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die selbstständig Aufgaben ausführen, die besondere Fachkenntnisse oder Erfahrungen haben.

Beispiele: Entwurfsarbeiten, Leiten oder Abrechnen von Bauausführungen, Verhandeln mit Auftraggebern, Behörden und Fachingenieuren, Aufstellen von Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Planen und Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten, wissenschaftlich fundierte Tätigkeiten.

Üblicher Ausbildungsweg: wie in Gruppe T4.

Gruppe T6

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die bei der Ausübung der in Gruppe T5 beschriebenen Tätigkeiten eine besondere Verantwortung tragen.

§ 4 Kaufmännische und Verwaltungsangestellte

Gruppe K1

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die neben vorwiegend schematischer Tätigkeit auch eine einfache Bürotätigkeit ausüben, für die keine besondere Ausbildung erforderlich ist

Gruppe K2

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die eine einfache Bürotätigkeit nach genauer Anweisung ausüben.

Üblicher Ausbildungsweg: Kaufmännische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufserfahrung.

Beispiele: Fernsprechdienst, Aufnahme einfacher Diktate und einwandfreie Wiedergabe, Bedienen einfacher Büromaschinen, Registraturarbeiten.

Gruppe K3

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die nach Anleitung schwierige Aufgaben erledigen.

Beispiele: Aufnahme von Diktaten, form- und stilgerechte Wiedergabe, einfache Korrespondenz, einfache Buchhaltungsarbeiten, Bedienen von Buchungs- und Büromaschinen, Gehaltsabrechnungsarbeiten mit Erledigung der Formalitäten bei Einstellungen und Entlassungen.

Gruppe K4

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die nach allgemeiner Anleitung schwierige Arbeiten selbstständig erledigen.

Beispiele: Sekretariatsaufgaben, Buchhaltungsaufgaben, Kontenführung mit Korrespondenz und Mahnwesen, Gehaltsbuchhaltung oder deren Überwachung, Rechnungsprüfung.

Gruppe K5

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die aufgrund umfangreicher Fachkenntnisse oder langjähriger Erfahrungen ein schwieriges Aufgabengebiet selbstständig bearbeiten.

Beispiele: Bilanzierung, Leiten einer Abteilung oder eines Büros.

Gruppe K6

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die bei der Ausübung der in Gruppe K5 beschriebenen Tätigkeiten eine besondere Verantwortung tragen.

§ 5 Architekten im Praktikum

Architekten im Praktikum (sog. AiP nach Studienabschluss) erhalten eine Vergütung nach Gruppe T4.

§ 6 Gehaltstabelle (Bruttogehalt)

	Ortsgruppe I	Ortsgruppe II		Ortsgruppe I	Ortsgruppe II
Ausbildungsvergütungen			Bei Einstufung in Gruppe T4/K4:		
im 1. Ausbildungsjahr	€ 730,-	€ 768,-	im 1. Jahr	€ 3.045,-	€ 3.194,-
im 2. Ausbildungsjahr	€ 901,-	€ 948,-	ab 2. Jahr	€ 3.112,-	€ 3.257,-
im 3. Ausbildungsjahr	€ 1072,-	€ 1128,-	ab 3. Jahr	€ 3.356,-	€ 3.522,-
			ab 5. Jahr	€ 3.572,-	€ 3.752,-
Bei Einstufung in Gruppe T1 / K1:			Bei Einstufung in Gruppe T5:		
im 1. Jahr	€ 1.719,-	€ 1.805,-	im 1. Jahr	€ 3.947,-	€ 4.139,-
ab 3. Jahr	€ 1.896,-	€ 1.988,-	ab 3. Jahr	€ 4.120,-	€ 4.340,-
ab 5. Jahr	€ 2.115,-	€ 2.221,-	ab 5. Jahr	€ 4.346,-	€ 4.565,-
Bei Einstufung in Gruppe T2 / K2:			Bei Einstufung in Gruppe K5:		
im 1. Jahr	€ 1.959,-	€ 2.052,-	im 1. Jahr	€ 3.607,-	€ 3.785,-
ab 3. Jahr	€ 2.115,-	€ 2.221,-	ab 3. Jahr	€ 3.851,-	€ 4.041,-
ab 5. Jahr	€ 2.274,-	€ 2.386,-	ab 5. Jahr	€ 4.068,-	€ 4.275,-
Bei Einstufung in Gruppe T3 / K3:			Bei Einstufung in Gruppe T6 / K6:		
im 1. Jahr	€ 2.497,-	€ 2.613,-	freie Vereinbarung größer als 110 % (Basis T5/K5 im		
ab 3. Jahr	€ 2.686,-	€ 2.821,-	5. Jahr)		
ab 5. Jahr	€ 2.900,-	€ 3.045,-			

Für die o.g. monatlichen Gehälter liegt die regelmäßige Arbeitszeit von 40 Wochenstunden (5 Arbeitstage) zugrunde.

Für die „neuen“ fünf Bundesländer gelten als unverbindlich empfohlene Richtlinie 95 % der o.a. Sätze.

§ 7 Urlaub

Die Urlaubsdauer beträgt für Angestellte 24 Arbeitstage.

Für Jugendliche unter 18 Lebensjahren gilt § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).

§ 8 Sondervergütungen

Wenn der Arbeitgeber bereit ist, eine Sondervergütung zu zahlen, empfehlen wir folgende:

Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres mindestens elf Monate ununterbrochen besteht, erhalten eine Sondervergütung. Die Höhe des Betrages errechnet sich aus dem Gehalt des Vormonats.

(Hinweis: Die Rechtsprechung hinsichtlich der Möglichkeit im Arbeitsvertrag einen Freiwilligkeitsvorbehalt bezüglich einer Sondervergütung oder Gratifikation zu vereinbaren, hat sich geändert. Ist eine Sondervergütung arbeitsvertraglich geregelt, so gilt sie i.d.R. als verbindlich. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, ist es sinnvoll die Sondervergütung in 12 Raten monatlich mit dem Gehalt auszuzahlen. Die bezahlten Raten können nicht zurückgefordert werden.)

Die Sondervergütung beträgt:

ab dem 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	40 %
nach dem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	60 %
nach dem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	80 %

des jeweiligen empfohlenen Gehaltes, nach dem 6. Jahr der Betriebszugehörigkeit soll in freier Vereinbarung der Satz von 80% überschritten werden.

Teilzeitbeschäftigte Angestellte haben ebenfalls Anspruch auf die Sondervergütung entsprechend ihrer erhaltenen Bezüge.

Auszubildende erhalten eine entsprechende Sondervergütung in Höhe einer halben monatlichen Ausbildungsvergütung. Die Ausbildungszeit zählt nicht zur Betriebszugehörigkeit.

§ 9 Laufdauer

Diese unverbindliche Gehaltstarifempfehlung gilt ab 1. Januar bis 31. Dezember 2019.